

# Wahlordnung

## der Deutschen Gesellschaft für Akustik e.V. (DEGA)



### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung der DEGA - im folgenden DW - gilt zusammen mit der Satzung der DEGA - im folgenden DS - für die Wahlen folgender Ämter:

- (1) Vizepräsident:in bzw. designierte/r Präsident:in und ggf. nachzuwählende/r Präsident:in (§ 16(2,3) DS),
- (2) Schatzmeister:in (§ 17(3) DS),
- (3) weitere Mitglieder des Vorstands (§ 17(4) DS),
- (4) direkt zu wählende Mitglieder des Vorstandsrats (§ 19(2) DS).

### § 2 Wahlgrundsätze

- (1) Gewählt wird durch Briefwahl oder Online-Wahl aufgrund einer Kandidierendenliste. Jede/jeder Wahlberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Kandidierende zu wählen sind, jedoch darf sie/er keiner/keinem Kandidierenden mehr als eine Stimme geben. Nicht ausgefüllt abgegebene Stimmzettel oder Online-Voten gelten als Stimmenthaltung; Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.
- (2) Für die Wahl zur/zum Vizepräsident:in bzw. designierten Präsident:in (§ 15 DW) und zur/zum Schatzmeister:in (§ 16 DW) ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Hierbei gilt:
  - (a) Falls drei oder mehr Kandidierende zur Wahl stehen und kein/e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird die Wahl mit den Kandidierenden, die die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben, wiederholt. Falls auch hierbei kein/e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird die Wahl mit den Kandidierenden, die nunmehr die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben, noch einmal wiederholt. In dieser Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen und zugleich mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Andernfalls ist die Wahl erneut auszuschreiben.
  - (b) Falls zwei Kandidierende zur Wahl stehen und kein/e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird die Wahl mit beiden Kandidierenden einmal wiederholt. In dieser Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen und zugleich mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Andernfalls ist die Wahl erneut auszuschreiben.
  - (c) Falls nur ein/e Kandidat:in zur Wahl steht und diese/dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird die Wahl erneut ausgeschrieben.
- (3) Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gilt § 17 DW.
- (4) Bei der Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats (§ 18 DW) und der Mitglieder des Wahlausschusses (§ 4(2) DW) sind die Kandidierenden - nach Maßgabe der Anzahl der zu wählenden Kandidierenden - in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Wahlleiter:in ihre Reihenfolge durch das Los.
- (5) Bei Wahlwiederholungen wird den Kandidierenden vor dem Versenden der Wahlunterlagen eine einwöchige Frist eingeräumt, in der sie die Möglichkeit haben, von ihrer Kandidatur zurückzutreten.
- (6) Bei wiederholten oder erneut ausgeschrieben Wahlen wird der Zeitplan gestaffelter Wahlen gemäß § 5(4) DW in Abstimmung zwischen Vorstand und Vorstandsrat ggf. an die jeweilige Situation angepasst.

- (7) Wird eine in dieser Wahlordnung festgelegte Frist versäumt, so ist der Vorstandsrat unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstandsrat beschließt in diesem Falle angemessen verkürzte Fristen und Terminverschiebungen.

### § 3 Vorschlagsrecht, aktives und passives Wahl- und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat für jede Wahl nach § 1 DW das Vorschlagsrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht gemäß § 7 DS für die Wahl der nach § 19(2) DS direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstandsrats hat gemäß § 21(4) DS das aktive Wahl- und Stimmrecht für die Wahl zur/zum Vizepräsident:in bzw. designierten Präsident:in, zur/zum Schatzmeister:in, der Mitglieder des Vorstands und ggf. nachzuwählender Mitglieder des Vorstands, einschließlich Präsident:in.
- (4) Jedes persönliche Mitglied hat gemäß §§ 7-8 DS, soweit es nicht Mitglied „ex officio“ gemäß § 4b DS ist, für jede Wahl nach § 1 DW das passive Wahlrecht.

### § 4 Wahlausschuss, Assistierende

- (1) Die Initiierung einer Wahl und die damit verbundene Wahl eines Wahlausschusses liegt in der Verantwortung des amtierenden Vorstands. Wenn der Wahlausschuss gewählt ist, geht die Verantwortung für die Wahl auf diesen über.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Seine Wahl wird vom Vorstandsrat durchgeführt. Er wird aufgrund einer Kandidierendenliste unter Anwendung von § 2(4) DW von den Mitgliedern des Vorstandsrats spätestens acht Monate vor Ablauf des Wahlzeitraums gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den Wahlleiter:in.
- (4) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und überwacht ihre Durchführung. Er kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder als Assistierende berufen.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Assistierenden dürfen nicht Kandidierende sein. Scheidet ein Mitglied, weil es sein Einverständnis erklärt, als Kandidat:in aufgestellt zu werden, oder aus einem anderen Grunde aus dem Wahlausschuss aus, so tritt an ihre/seine Stelle das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge nach § 2(4) DW aus dem Kreis der Kandidierenden für den Wahlausschuss. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist vom Wahlausschuss der Vorstandsrat unverzüglich zu unterrichten und von diesem eine Ergänzungswahl zum Wahlausschuss durchzuführen.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet über den Wahlmodus, d. h. ob eine Wahl als Briefwahl oder als Online-Wahl durchgeführt wird. Ein Anspruch seitens der Mitglieder, den Wahlmodus selbst auswählen zu können, besteht nicht.

### § 5 Termine der Wahl

- (1) Wahlen zu § 1(1-4) DW finden turnusmäßig alle drei Jahre statt. Der Wahlausschuss legt rechtzeitig die Wahltermine fest.
- (2) Mit Bezug auf das festgelegte Ende des Wahlzeitraums gelten folgende Vorlaufzeiten:
  - a) Wahl des Wahlausschusses (§ 4 DW): 8 Monate
  - b) Bekanntmachung der Wahlausschreibung (§ 6 DW): 6 Monate
  - c) Abgabebeschluss für Wahlvorschläge (§ 7 DW): 16 Wochen
  - d) Abgabebeschluss für die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur (§ 8(2) DW): 13 Wochen
  - e) Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge (§ 8(2) DW) an die Kandidierenden und die Mitglieder des Vorstandsrats: 12 Wochen
  - f) Abgabefrist für die Erklärung des Widerrufs der Bereitschaft zur Kandidatur (§ 8(3) DW): 10 Wochen

- g) Versand der Unterlagen zur Briefwahl (§ 9 DW) oder zur Online-Wahl (§ 10 DW) an die Wahlberechtigten: 8 Wochen
- (3) Bei erneut ausgeschriebenen Wahlen gemäß § 2(2), § 8(4), § 15(2), § 16(2), § 17(1) oder § 17(2) DW entfällt die Vorlaufzeit zur Wahl des Wahlausschusses gemäß § 5(2a) DW, da der bisherige Wahlausschuss im Amt bleibt.
- (4) Die Wahlen zur/zum Vizepräsident:in bzw. designierten Präsident:in, zur/zum Schatzmeister:in und zu den weiteren Mitglieder des Vorstands gemäß § 1(1-3) DW werden typischerweise gleichzeitig ausgeschrieben. Sie werden zeitlich gestaffelt im Abstand von jeweils etwa einem Monat durchgeführt. Die in § 5(2e,f,g) genannten Fristen können hierbei jeweils um bis zu fünf Wochen verkürzt werden. Ein/e Kandidat:in, die/der für mehrere Ämter vorgeschlagen wird, kann hierbei für mehrere Ämter kandidieren. Sollte sie/er in ein Amt gewählt werden und diese Wahl annehmen, würde ihre/seine Kandidatur bei den jeweils folgenden Wahlen hinfällig werden.
- (5) Falls mehrere Wahlen gemäß § 5(4) DW gleichzeitig ausgeschrieben werden und der Fall eintritt, dass kein/e Kandidat:in für mehrere Ämter kandidiert, können die Wahlzeiträume in Abstimmung mit dem Vorstandsrat so abgeändert werden, dass sie zeitgleich stattfinden.

## § 6 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Wahlausschreibung allen Mitgliedern der DEGA bekannt. Die Bekanntmachung kann in einer Mitgliederzeitschrift der DEGA erfolgen.
- (2) Die Wahlausschreibung enthält Angaben über
- die/den Wahlleiter:in, den Wahlausschuss und seine Anschrift,
  - die Bezeichnung des zu wählenden Organs gemäß § 1 DW,
  - die Anzahl der zu wählenden Kandidierenden,
  - den Abgabeschluss für Wahlvorschläge (§ 5(2c) DW),
  - die Erklärungsfrist für vorgeschlagene Kandidierende (§ 5(2d) DW),
  - die erforderliche Schriftform von Wahlvorschlägen und Erklärungen,
  - den Kreis der Wahlberechtigten,
  - die Form der Wahl (Briefwahl oder Online-Wahl).
- (3) Sie enthält bei der Wahl zu § 1(4) DW außerdem Angaben über:
- Beginn und Ende des Wahlzeitraums (§ 5(1) DW),
  - die Möglichkeit, fristgerecht nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eine begründete Wahlbeschwerde einzulegen.

## § 7 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind von den Mitgliedern (§ 3(1) DW) per Brief, Fax oder E-Mail an den Wahlausschuss zu richten.

## § 8 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der fristgerecht (§ 5(2c) DW) eingegangenen Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn die/der vorgeschlagene Kandidierende dem Wahlausschuss schriftlich (§ 5(2d) DW) ihre/seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat. Falls für eine/n vorgeschlagene/n Kandidat:in diese Erklärung nicht fristgerecht (§ 5(2d) DW) vorliegt, versucht der Wahlausschuss, diese unverzüglich herbeizuführen.
- (3) Ein Wahlvorschlag wird ungültig, wenn die/der Kandidierende gegenüber dem Wahlausschuss ihre/seine erklärte Bereitschaft zur Kandidatur innerhalb der Frist gemäß § 5(2f) DW schriftlich widerruft.
- (4) Ist die Anzahl der tatsächlichen Kandidierenden niedriger als die der zu wählenden Kandidierenden, so wird die betreffende Wahl neu ausgeschrieben. Hierbei verkürzt sich die

Amtszeit der zu wählenden Personen im Hinblick auf den dreijährigen Wahlturnus entsprechend § 5(1) DW. Die betreffenden bisher gewählten Personen bleiben kommissarisch bis zur erneuten Wahl im Amt.

## § 9 Briefwahl

- (1) Jeder/jedem Wahlberechtigten werden die Unterlagen zur Briefwahl rechtzeitig (§ 5(2g) DW) zugesandt.
- (2) Die Unterlagen zur Briefwahl bestehen aus
  - a) einem an den Wahlausschuss adressierten Antwortumschlag, der mit dem Vermerk, dass die DEGA die Gebühr (im Inland) trägt, versehen ist,
  - b) einem Wahlschein mit der Anschrift der/des Wahlberechtigten, der von dieser/diesem zu unterzeichnen ist,
  - c) einem nicht gekennzeichneten, verschließbaren Wahlumschlag für den Wahlzettel,
  - d) einem Wahlzettel, auf dem die Kandidierenden mit vollständigem Namen und ihrer Anschrift aufgeführt sind. Auf der Grundlage der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidierenden auf dem Wahlzettel in einer vom Wahlausschuss durch das Los bestimmten Reihenfolge aufgeführt.
- (3) Den Unterlagen zur Briefwahl wird beigefügt:
  - a) ein Hinweisblatt für die Durchführung der Briefwahl. Dieses soll auf den Wahlzeitraum und die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen insgesamt und je Kandidat:in hinweisen. Es soll auch auf das Verschließen des Wahlzettels (§ 9(2d) DW) im nicht gekennzeichneten Wahlumschlag (§ 9(2c) DW), auf die auf dem Wahlschein (§ 9(2b) DW) zu leistende Unterschrift, auf das Einlegen des Wahlumschlages und des Wahlscheines in den an den Wahlausschuss adressierten Antwortumschlag (§ 9(2a) DW) und auf die im Inland gebotene Möglichkeit der kostenlosen Rücksendung ohne Angabe der/des Absendenden hinweisen.
  - b) für jede/n Kandidat:in, die/der damit einverstanden ist, ein kurzer Abriss ihres/seines beruflichen Werdeganges und/oder eine kurze Darstellung ihrer/seiner Ziele in der DEGA.

## § 10 Online-Wahl

- (1) Die Online-Wahl erfolgt in folgenden Schritten:
  - a) Jede/r Wahlberechtigte erhält rechtzeitig (§ 5(2g) DW) eine E-Mail mit dem Link zur Online-Abstimmung, in der der Name des Mitglieds und die Login-Daten zur Stimmabgabe (Benutzername und Passwort) ersichtlich sind. Ebenso enthält die E-Mail Hinweise auf den Wahlzeitraum sowie die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen insgesamt und je Kandidat:in.
  - b) Falls die E-Mail gemäß (a) von einer Adresse außerhalb der DEGA versandt wird, kann auch vorab eine weitere E-Mail von der DEGA versandt werden, um die Wahl-E-Mail anzukündigen.
  - c) Darüber hinaus kann einige Wochen vor der E-Mail gemäß a) eine weitere E-Mail versandt werden, um die Wahlberechtigten auf ihre derzeit eingetragenen E-Mail-Adressen hinzuweisen, welche auf Wunsch bis zur Wahl geändert werden können.
  - d) Für jede/n Kandidat:in, die/der damit einverstanden ist, kann bei a) oder b) ein kurzer Abriss ihres/seines beruflichen Werdeganges und/oder eine kurze Darstellung ihrer/seiner Ziele in der DEGA hinzugefügt werden.
  - e) Nach dem Login in das Wahlsystem erscheint ein digitaler Wahlzettel, auf dem die Kandidierenden mit vollständigem Namen und ihrer Anschrift aufgeführt sind. Auf der Grundlage der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidierenden auf dem digitalen Wahlzettel in einer vom Wahlausschuss durch das Los bestimmten Reihenfolge aufgeführt.

- f) Der Wahlzeitraum beginnt mit dem Versand der E-Mail gemäß a) und endet am angekündigten Datum.
- (2) Falls die/der Wahlberechtigte per E-Mail nicht erreichbar ist, werden die Wahlunterlagen zeitgleich oder kurz nach dem Online-Versand per Post versandt. Hierbei enthält der Brief alle Angaben zur Online-Wahl gemäß § 10(1a) und (1d), so dass sich die betreffenden Wahlberechtigten ohne gültige E-Mail-Adresse an der Online-Wahl beteiligen können. Dennoch wird die eigentliche Wahl als „Online-Wahl“ bezeichnet, auch wenn sie hierdurch einen brieflichen Teil enthält.
- (3) Es dürfen nur solche Online-Wahlsysteme von der DEGA verwendet werden, die sämtliche rechtliche Anforderungen an Online-Wahlen erfüllen und durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sind.

### **§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl**

- (1) Nach Ablauf des Wahlzeitraums ermittelt der Wahlausschuss unverzüglich das Wahlergebnis. Unabhängig von der Anzahl der Assistierenden sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses stets mindestens die/der Wahlleiter:in und ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses anwesend.
- (2) Zuerst wird jeder innerhalb des Wahlzeitraums eingegangene Antwortumschlag (§ 9(2a) DW) geöffnet und festgestellt, ob er einen von einer/einem Wahlberechtigten unterzeichneten Wahlschein und einen Wahlumschlag enthält. Falls das der Fall ist, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in eine Urne gelegt und der Wahlschein zu den Wahlunterlagen genommen, anderenfalls wird der gesamte Brief zu den Wahlunterlagen genommen.
- (3) Dann werden die Wahlumschläge der Urne entnommen und geöffnet. Enthält ein Wahlumschlag mehr als einen Wahlzettel, so wird keiner dieser Wahlzettel berücksichtigt. Nur die Wahlzettel werden als gültig gewertet, die keine zusätzliche Mitteilung tragen und auf denen nicht die zulässige Höchstzahl von Stimmen überschritten wurde.
- (4) Die auf den gültigen Wahlzetteln auf die einzelnen Kandidierenden entfallenden Stimmen werden mithilfe von Strichlisten ausgezählt.

### **§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses bei Online-Wahl**

- (1) Nach Ablauf des Wahlzeitraums ermittelt der Wahlausschuss unverzüglich das Wahlergebnis. Hierzu trifft sich der Wahlausschuss entweder in Präsenz oder auf einer Web-Konferenz. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind stets mindestens die/der Wahlleiter:in und ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses anwesend.
- (2) Grundlage der Ermittlung ist das digitale schriftliche Ergebnis-Dokument der Online-Wahl. Hierin müssen folgende Angaben enthalten sein: Wahlzeitraum, Anzahl der Wahlberechtigten, Anzahl der abgegebenen digitalen Wahlzettel, Wahlbeteiligung, Anzahl gültiger und ungültiger Wahlzettel, Stimmen für die einzelnen Kandidierenden. Der Wahlausschuss prüft das Ergebnis-Dokument auf Plausibilität und Herkunft. Ebenso prüft der Wahlausschuss, ob allen Wahlberechtigten, die sich an der Wahl beteiligen wollten, dies ermöglicht wurde.

### **§ 13 Wahlniederschrift**

- (1) Die Wahlniederschrift berichtet über:
  - a) die Mitglieder des Wahlausschusses und die Assistierenden, die an der Ermittlung des Wahlergebnisses beteiligt waren,
  - b) Ort und Zeitpunkt, zu dem die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 11 oder §12 DW begonnen wurde,
  - c) im Falle der Online-Wahl: Art der Ermittlung (Präsenz-Treffen oder Web-Konferenz)
  - d) die Zahl der eingegangenen Antwortumschläge (bei Briefwahl) oder der eingegangenen digitalen Wahlzettel (bei Online-Wahl),
  - e) im Falle der Briefwahl: die Zahl der in die Urne gelegten Wahlumschläge,
  - f) die Zahl der gültigen Wahlzettel und die Zahl der Enthaltungen,

- g) das Ergebnis der Auszählung der gültigen Wahlzettel,
  - h) den Zeitpunkt, zu dem die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 11 oder §12 DW beendet wurde,
  - i) gegebenenfalls Feststellungen über Beeinträchtigungen im Ergebnis der Wahl.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von den beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Sollte ein beteiligtes Mitglied des Wahlausschusses die Unterzeichnung der Wahlniederschrift verweigern, so ist dieser Sachverhalt und die dafür genannte Begründung in die Wahlniederschrift aufzunehmen.
  - (3) Die/der Wahlleiter:in gibt den Inhalt der Wahlniederschrift unverzüglich den Kandidierenden bekannt und fordert die gewählten Kandidierenden auf, unverzüglich das Amt anzunehmen.
  - (4) Für Zwecke der Wahlprüfung werden in der DEGA-Geschäftsstelle alle Wahlunterlagen (schriftliche Unterlagen und Dateien) für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt. Nach diesem Zeitraum verbleibt lediglich die Wahlniederschrift bei den Unterlagen der DEGA.
  - (5) a) Der Wahlausschuss gibt dem Vorstandsrat das Wahlergebnis mit Stimmverteilung innerhalb von vier Wochen bekannt.  
b) Der Wahlausschuss gibt die gewählten Personen allen Mitgliedern der DEGA innerhalb von vier Monaten in der Zeitschrift der DEGA bekannt.

#### **§ 14 Wahlprüfung**

- (1) Ist nach Ablauf von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 13(5) DW eine begründete Beschwerde einer/eines Wahlberechtigten oder einer/eines Kandidierenden beim Wahlausschuss schriftlich geltend gemacht worden, so wird nach Ablauf dieser Frist eine Wahlprüfung unverzüglich durchgeführt.
- (2) Zur Durchführung der Wahlprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht unter Ausschluss der Kandidierenden bei Wahlen zu § 1(1)-(3) DW aus dem Vorstandsrat, bei Wahlen zu § 1(4) DW aus dem Vorstand. Stellt der Prüfungsausschuss mehrheitlich fest, dass im Rahmen der Beschwerdegründe das Ergebnis der Wahl beeinträchtigt worden sein kann, so wird die Wahl unverzüglich wiederholt. Jeder/jedem Wahlberechtigten, die/der eine zur Wahlprüfung führende Beschwerde erhoben hat, ist das Ergebnis der Wahlprüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 15 Wahl zur/zum Vizepräsident:in bzw. designierten Präsident:in**

- (1) Der Vorstandsrat wählt die/den Vizepräsident:in bzw. designierte/n Präsident:in mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 16(3) DS) unter Berücksichtigung von § 2(2) DW.
- (2) Nimmt die/der gewählte Vizepräsident:in das Amt nicht an, wird die Wahl auf der Grundlage der im letzten Wahlzeitraum gültigen Wahlvorschläge unter Berücksichtigung von § 2(2) DW wiederholt. Scheidet sie/er aus dem Amt aus, wird die Wahl neu ausgeschrieben.
- (3) Falls die/der Vizepräsident:in das Präsident:in-Amt nach drei Jahren ablehnt oder die/der Präsident:in aus dem Amt ausscheidet, wird die Nachwahl einer/eines neuen Präsident:in unter Berücksichtigung von § 2(2) DW ausgeschrieben. Hierzu ist ein neuer Wahlausschuss zu wählen, wobei die Vorlaufzeit gemäß § 5(2a) DW weniger als 8 Monate betragen kann.
- (4) Bei Wiederholung der Wahl, erneuter Ausschreibung oder Nachwahl (§ 2(2) DW, 15(2) DW, § 15(3) DW) verkürzt sich die Amtszeit der zu wählenden Personen (Vizepräsident:in bzw. Präsident:in) im Hinblick auf den dreijährigen Wahlturnus entsprechend § 5(1) DW.

#### **§ 16 Wahl zur/zum Schatzmeister:in**

- (1) Der Vorstandsrat wählt die/den Schatzmeister:in (§ 17(3) DS) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung von § 2(2) DW.
- (2) Nimmt die/der gewählte Schatzmeister:in das Amt nicht an, wird die Wahl auf der Grundlage der im letzten Wahlzeitraum gültigen Wahlvorschläge unter Berücksichtigung von § 2(2) DW wiederholt. Scheidet sie/er aus dem Amt aus, wird die Wahl neu ausgeschrieben.

- (3) Bei Wiederholung der Wahl oder erneuter Ausschreibung (§ 2(2) DW, § 16(2) DW) verkürzt sich die Amtszeit für die/den zu wählende/n Schatzmeister:in im Hinblick auf den dreijährigen Wahlturnus entsprechend § 5(1) DW.

### **§ 17 Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands**

- (1) Der Vorstandsrat wählt drei weitere Mitglieder des Vorstands gemäß § 17(4) DS. Gewählt sind die Kandidierenden, die die drei höchsten Stimmzahlen, mindestens aber acht Stimmen, erhalten haben. Für diejenigen Sitze im Vorstand, die hierdurch oder wegen Stimmgleichheit nicht besetzt werden können, wird die Wahl ohne die bereits gewählten Kandidierenden, d. h. mit den verbleibenden Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen, höchstens aber mit doppelt so vielen Kandidierenden wie zu besetzende Sitze einmal wiederholt. Falls diese Anzahl durch Stimmgleichheit überschritten wird, werden alle Kandidierenden mit der betreffenden Stimmzahl in die Wahl einbezogen. Sollten auch bei dieser Wahl nicht alle vakanten Sitze mit Kandidierenden, die mindestens acht Stimmen erhalten haben, besetzt werden können, ist die Wahl für die vakanten Sitze erneut auszuschreiben.
- (2) Nimmt ein gewähltes weiteres Mitglied des Vorstands das Amt nicht an oder scheidet es vorzeitig aus dem Amt, so rückt die/der Kandidierende mit der nächsthöheren Stimmzahl aus dem Kreis der noch nicht im Vorstand vertretenen Kandidierenden nach, wenn sie/er mindestens acht Stimmen erreicht hatte. Für diejenigen Sitze im Vorstand, die auch durch eine/n Nachrücker:in nicht besetzt werden können, wird die Wahl ohne die bereits gewählten Kandidierenden einmal wiederholt. Sollten auch hierbei nicht alle vakanten Sitze mit Kandidierenden, die mindestens acht Stimmen erhalten haben, besetzt werden können, ist die Wahl für die vakanten Sitze erneut auszuschreiben.
- (3) Wird die Wahl wiederholt oder erneut ausgeschrieben, verkürzt sich die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Vorstands im Hinblick auf den dreijährigen Wahlturnus entsprechend.

### **§ 18 Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats**

- (1) Die Mitglieder der DEGA wählen die direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats.
- (2) Nimmt ein/e gewählte/r Kandidat:in das Amt nicht an, scheidet ein Mitglied aus dem Vorstandsrat aus oder geht es in den Vorstand oder den Vorsitz eines Fachausschusses bzw. einer Fachgruppe über, rückt gemäß § 19(2) DS die/der Kandidierende mit der höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge nach § 2(4) DW aus dem Kreis der noch nicht im Vorstandsrat vertretenen Kandidierenden nach.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands gemäß § 1(1-3) DW sind qua Amt Mitglieder des Vorstandsrats. Sie können dennoch für die direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats (§ 1(4) DW) kandidieren, wenn sie das Amt im Vorstandsrat erst nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand antreten. Die Übergangszeit zwischen Wahl und Amtsantritt darf hierbei nicht länger als neun Monate betragen.
- (4) Ein/e Leiter:in eines Fachausschusses oder einer Fachgruppe ist qua Amt Mitglied des Vorstandsrats. Sie/er kann dennoch für die direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats (§ 1(4) DW) kandidieren. Falls sie/er hierbei gewählt wird und das Amt annimmt, übernimmt ihre/seine Stellvertretung den entsprechenden Sitz im Vorstandsrat gemäß § 19(1b) DS.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt aufgrund des am 22.05.2023 gefassten Beschlusses des Vorstandsrats der Deutschen Gesellschaft für Akustik am 08.11.2023 in Kraft.

Hierdurch wird die frühere Wahlordnung vom 05.07.2010 außer Kraft gesetzt.